

**Gemeinde Ainring**

## **Hallenordnung für die Sporthalle Ainring**

Die Sporthalle, einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen werden dem Schutz eines jeden Benutzers empfohlen.

### **§ 1 Allgemeines**

Die Sporthalle dient dem Sportunterricht der Schulen, der Vereine und sonstiger Sportgruppen.

Der Turn- und Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor.

Während der Schulferien wird die Sportanlage nicht belegt. Von der Gemeinde können Ausnahmen zugelassen werden.

### **§ 2 Vergabe an Sportvereine**

Die Vergabe der Sporthalle an Sportvereine ist Sache der Gemeinde. Zur Hallenvergabe wird durch die Gemeinde im Einvernehmen mit den Sportvereinen jeweils zu Beginn eines Schuljahres ein Hallenbelegungsplan aufgestellt.

Auf der Grundlage des Belegungsplanes schließt die Gemeinde mit den Nutzergruppen Benutzungsverträge zur Regelung der Überlassung der Sportstätte.

Ein unzureichender Besuch der Übungsstunden (weniger als 10 Teilnehmer pro Übungsstunde) kann die Entziehung der Benutzererlaubnis zur Folge haben.

### **§ 3 Übungsleiter, Ende der Übungsstunden**

Ohne den verantwortlichen Übungsleiter, der mindestens 18 Jahre alt sein muss, ist das Betreten der Sportanlage nicht gestattet. Der Übungsleiter hat als erster die Anlage zu betreten und sie als letzter zu verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte überzeugt hat.

Der Übungsbetrieb ist so einzurichten, dass die Sportanlage spätestens um 22.00 Uhr abgeschlossen werden kann.

Die Sicherheit der Geräte ist durch die Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungen sind sofort der Gemeinde oder Schulleitung zu melden.

Die Namen der Übungsleiter sind der Gemeinde mitzuteilen. Ein Wechsel ist ebenfalls anzuzeigen.

#### **§ 4 Betreten der Hallen, Sportkleidung**

Die Sporthalle darf nur in Turnkleidung und nur mit sauberen Turnschuhen mit hellen Sohlen, die nicht abfärben, betreten werden.

Die Zuschauergalerie darf nur bei Veranstaltungen betreten werden.

#### **§ 5 Benutzung der Geräte, Überlassung schuleigener Geräte an Vereine**

Eingebautes und bewegliches Großgerät kann von den Sportvereinen benutzt werden. Die Benutzung von schuleigenem Kleingerät (Bälle, Keulen, Seile usw.) kann aus grundsätzlichen Erwägungen nicht gestattet werden.

Die Aufstellung vereinseigener Schränke und Geräte bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. schuleigene Schränke bleiben verschlossen.

Benutzte Geräte sind wieder in die Geräteräume zu verbringen.

Die Benutzer der Sportanlage sind zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Einrichtung und Geräte verpflichtet.

Die Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harz u.ä.), die Spuren an der Einrichtung hinterlassen, ist nicht erlaubt.

#### **§ 6 Ballspiele**

Die in Sporthallen üblichen Ballspiele, insbesondere Fußball, Basketball, Handball, Korbball, Volleyball usw. sind erlaubt, wenn Gebäude und Geräte nicht beschädigt werden.

#### **§ 7 Veranstaltungen**

Wettkämpfe und Veranstaltungen (auch ohne Zuschauer) dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde durchgeführt werden. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie ist mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde einzuholen.

#### **§ 8 Sonstiges**

In der Sporthalle und sämtlichen Nebenräumen, wie z.B. Eingangsbereich und Garderoben, ist das Rauchen verboten. Das Mitnehmen von Tieren ist nicht erlaubt.

Fahrräder und Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Die Halle darf nicht mit Inlineskatern betreten werden.

Bei der An- und Abfahrt sind unnötiger Lärm und laute Motorgeräusche zu vermeiden.

## **§ 9 Hausrecht**

Ein Vertreter der Gemeinde, die Schulleitung, der Übungsleiter bzw. Aufsichtsperson sind berechtigt, Benutzer der Sportanlage, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, von der Sportanlage zu verweisen.

## **§ 10 Haftung der Benutzer**

Die Vereine haften der Gemeinde für alle aus Anlass seiner Benutzung entstandenen Schäden.

Die Vereine haften auch bei Benutzung der Sportanlage durch fremde Vereine von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen.

## **§ 11 Haftungsausschluss der Gemeinde**

Die Gemeinde haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Benutzer mittelbar oder unmittelbar durch die Überlassung der Sporthalle entstehen.

Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Sporthalle eingebracht wurden.

## **§ 12 Verstöße**

Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung von der weiteren Benutzung der Sportanlage und der Außenanlage ausgeschlossen werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Sporthallenordnung tritt am 01.09.1998 in Kraft. Alle Schulleitungen, Hausmeister und Benutzer erhalten eine Ausfertigung dieser Ordnung.

Ainring, den 13.10.1998

Johann Waldhutter  
1. Bürgermeister